

Antrag

der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchen zeitlichen Planungsschritten sie welche wesentlichen erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen realisieren wird;
2. welche Gremien sie hierzu unter Beteiligung welcher wesentlicher Akteure eingesetzt hat bzw. einsetzen wird, unter besonderer Darstellung, inwieweit der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg eingebunden ist, insbesondere
 - a) bis wann voraussichtlich ein ICF-basiertes Instrument zur Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg eingeführt werden kann, das nach § 142 Sozialgesetzbuch (SGB) XII bereits ab 1. Januar 2018 einzusetzen ist,
 - b) wie im Rahmen der Bedarfsfeststellung und der Leistungsgewährung in Baden-Württemberg sichergestellt wird, dass gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden bzw. ob hier ein länderübergreifender Ansatz gewählt wird, der vergleichbare Umsetzungen in den Ländern sicherstellt, wie dies in anderen Regelungsbereichen des SGB IX durch die gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation erfolgt,
 - c) ob Rechtsnachteile für die betroffenen Menschen mit Behinderungen entstehen können, wenn das Gesamtplanverfahren nach §§ 141 ff SGB XII nicht wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen ab 1. Januar 2018 umgesetzt werden kann,

- d) bis wann ein neuer Landesrahmenvertrag SGB IX abgeschlossen sein muss, damit im Anschluss daran sämtliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Landesebene so rechtzeitig abgeschlossen werden können, dass die operative Umsetzung sowohl auf Seiten der Kostenträger als auch bei den Leistungserbringern gewährleistet ist und alle Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2020 einen neuen Vertrag für Fachleistungen der Teilhabe (Betreuungsvertrag) bzw. einen Miet- und ggf. einen Servicevertrag erhalten werden;
3. bis wann sie ein Landesausführungsgesetz zum SGB IX anstrebt,
- a) das insbesondere den Träger der Eingliederungshilfe bestimmt, der Vertragspartei des Landesrahmenvertrags ist,
- b) das regelt, ob bzw. wem die Funktion des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe übertragen werden soll sowie
- c) dessen Inhalte gleichwertige Lebensverhältnisse sowie Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung sicherstellen;
4. welche Erkenntnisse ihr zu der bis zum Jahr 2023 geplanten Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen zu den Voraussetzungen für den Leistungszugang mit der zuvor zu erfolgenden wissenschaftlichen Untersuchung und modellhaften Erprobung vorliegen;
5. wie sie die Auflösung der bisherigen gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger zugunsten der Schaffung von Ansprechstellen und ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung bewertet mit der Angabe, von welchen jährlichen Kosten sie durch die neuen Angebote für die Reha-Träger ausgeht;
6. ob sie die Durchführung von Modellvorhaben zur Rehabilitation anstrebt;
7. welches Übergangsszenario gilt, wenn wesentliche Umsetzungsschritte nicht innerhalb der zeitlichen Erfordernisse realisiert werden können;
8. welche finanziellen Auswirkungen die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer hat, insbesondere ob durch die Einführung des externen Vergleichs in § 124 Absatz 1 SGB IX ein Preiswettbewerb nach unten zu befürchten ist.

30. 10. 2017

Keck, Haußmann, Dr. Rülke, Dr. Schweickert,
Hoher, Dr. Timm Kern, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Das Bundesteilhabegesetz stellt eine grundlegende Veränderung der bisherigen Rechtssystematik für die auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesenen Menschen mit Behinderung dar und erfordert umfassende Änderungen auf Ebene des Landesrechts, wie auch auf Vertragsebene.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. November 2017 Nr. 35-0141.5-016/2934 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welchen zeitlichen Planungsschritten sie welche wesentlichen erforderlichen
Umsetzungsmaßnahmen realisieren wird;*
- 2. welche Gremien sie hierzu unter Beteiligung welcher wesentlicher Akteure ein-
gesetzt hat bzw. einsetzen wird, unter besonderer Darstellung, inwieweit der
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg eingebunden
ist, insbesondere*

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung wird dem Landtag im ersten Quartal 2018 ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zuleiten. Das Gesetz soll Folgendes beinhalten: Bestimmung der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Eingliederungshilfe, Vertretungs- und Verfahrensregelungen zur Erarbeitung der Rahmenverträge nach § 131 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung und eine Regelung zur Bundeserstattung für den Barbetrag für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen.

Weitere Regelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sollen zu einem späteren Zeitpunkt in einem zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Gesetz getroffen werden, das die Landesregierung dem Landtag rechtzeitig zuleiten wird. Die stufenweise Umsetzung im Land soll insbesondere Anpassungen ermöglichen, die sich gegebenenfalls nach ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des BTHG als notwendig und sinnvoll erweisen. Ferner sind die Bestimmung eines für die Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland zuständigen Leistungsträgers sowie weitere Ausführungsbestimmungen erforderlich.

Der Landesregierung ist sehr daran gelegen, die Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg mit allen relevanten Akteuren in einem Dialogprozess zu gestalten. So hat der Minister für Soziales und Integration am 26. Juni 2017 im Rahmen einer Auftaktveranstaltung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg die Grundzüge eines ersten Landesgesetzes und die Etablierung von Arbeitsgruppen vorgestellt.

Die im Juni 2017 angekündigten zwei Arbeitsgruppen haben bereits im Juli 2017 unter Moderation des Ministeriums für Soziales und Integration ihre Arbeit mit folgendem Inhalt aufgenommen: eine Arbeitsgruppe hat das Ziel, ein für Baden-Württemberg geeignetes Instrument zur Ermittlung des individuellen Bedarfs der Leistungsberechtigten zu finden (vgl. hierzu § 142 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII und § 118 SGB IX); eine zweite Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die Rahmenverträge nach § 131 SGB IX zu erarbeiten. In diesen Arbeitsgruppen arbeiten Vertretungen der Leistungsträger, der Leistungserbringer und die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung zusammen. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist in beiden Arbeitsgruppen vertreten.

Im Rahmen dieses Dialogprozesses wird besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung gelegt: so hat das Ministerium für Soziales und Integration z. B. eine Einführung in das Vertragsrecht organisiert und finanziert Gebärdendolmetscher bei den Arbeitsgruppensitzungen.

a) bis wann voraussichtlich ein ICF-basiertes Instrument zur Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg eingeführt werden kann, das nach § 142 Sozialgesetzbuch (SGB) XII bereits ab 1. Januar 2018 einzusetzen ist,

Die Bedarfe der Menschen mit Behinderung müssen mit Hilfe eines Instrumentes ermittelt werden, das nach § 142 SGB XII (Inkrafttreten am 1. Januar 2018) bzw. § 118 SGB IX (Inkrafttreten am 1. Januar 2020) „die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivitäten und Teilhabe“ gemäß der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit gewährleistet. Zur Ermittlung der Leistungen der Eingliederungshilfe muss das Instrument sowohl für das Verfahren der Teilhabeplanung (§ 19 SGB IX) als auch für das Verfahren der Gesamtplanung (§ 117 SGB IX) geeignet sein.

Das als „Metzler-Bogen“ verwendete HMB-W-Verfahren (Hilfebedarf für Menschen mit Behinderung – Wohnen) wurde für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf bei stationären Leistungen zum Wohnen entwickelt und stellt nach der Stellungnahme des Ad-hoc-Ausschusses „Umsetzung des BTHG“ der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) kein geeignetes Verfahren für die Bedarfsermittlung dar, da es nicht für eine umfassende individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung geeignet sei. Die vom Ministerium für Soziales und Integration eingesetzte Arbeitsgruppe hat daher beschlossen, ein neues Instrument zu entwickeln, das an den Empfehlungen der DVfR ansetzt. In der Sitzung vom 25. Oktober 2017 wurde ein Zeitplan festgelegt, der sicherstellen soll, dass ein erprobungsfähiges Instrument bis Anfang 2018 vorliegt.

Bis zur Erstellung eines neuen Instruments werden die bisherigen Instrumente in den Kreisen verwendet. Bei der Anwendung der Instrumente haben sich die Fallverantwortlichen der Stadt- und Landkreise aber bereits an den neuen gesetzlichen Anforderungen (§§ 142 ff. SGB XII) zu orientieren. Ein entsprechender Hinweis wird vom Ministerium für Soziales und Integration noch im Jahr 2017 an die Stadt- und Landkreise gehen.

b) wie im Rahmen der Bedarfsfeststellung und der Leistungsgewährung in Baden-Württemberg sichergestellt wird, dass gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden bzw. ob hier ein länderübergreifender Ansatz gewählt wird, der vergleichbare Umsetzungen in den Ländern sicherstellt, wie dies in anderen Regelungsbereichen des SGB IX durch die gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation erfolgt,

In den §§ 19 bis 21 und §§ 117 bis 119 SGB IX werden klare Vorgaben gemacht, wie die Teilhabeplanung für Leistungen der Rehabilitation und die Gesamtplanung für Leistungen der Eingliederungshilfe zusammenwirken, die länderübergreifend gelten. In § 118 SGB IX wird festgelegt, dass die Instrumente für die Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe einheitlich nach den Vorgaben der Komponente Aktivitäten und Teilhabe der ICF erfolgen sollen (siehe Beantwortung zu a). Damit sind für die Bedarfsfeststellung und Leistungsgewährung enge Grenzen gesetzt.

Die Landesregierungen können gemäß § 118 Absatz 2 SGB IX durch Rechtsverordnung das Nähere zum Instrument der Bedarfsermittlung bestimmen. In Baden-Württemberg wurde der Weg eingeschlagen, dass die Vertragsparteien mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sich mithilfe der durch das Ministerium für Soziales und Integration eingerichteten Arbeitsgruppe bis zum ersten Halbjahr 2018 auf ein Instrument zur Bedarfsfeststellung einigen, mit dem vergleichbare Verhältnisse in Baden-Württemberg erzielt werden können. Die gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, die sich auf die sog. Mohrfeld-Studie beziehen werden und bundeseinheitliche Standards sichern sollen, sind nicht vor 2019 zu erwarten. Mit der Erarbeitung des Bedarfsfeststellungsinstrumentes in Baden-Württemberg kann daher nicht bis zum Vorliegen der Studie gewartet werden, sondern es ist darauf zu achten, dass die im Gesetz festgelegten Prinzipien von der Arbeitsgruppe umgesetzt werden.

c) ob Rechtsnachteile für die betroffenen Menschen mit Behinderungen entstehen können, wenn das Gesamtplanverfahren nach §§ 141 ff SGB XII nicht wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen ab 1. Januar 2018 umgesetzt werden kann,

Siehe Beantwortung zu a). Die Stadt- und Landkreise sind gehalten, das Gesamtplanverfahren für die Leistungen der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2018 gemäß den vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Regelungen nach § 141 SGB XII durchzuführen. Die Landesregierung geht daher davon aus, dass keine Rechtsnachteile für die betroffenen Menschen mit Behinderungen entstehen.

d) bis wann ein neuer Landesrahmenvertrag SGB IX abgeschlossen sein muss, damit im Anschluss daran sämtliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Landesebene so rechtzeitig abgeschlossen werden können, dass die operative Umsetzung sowohl auf Seiten der Kostenträger als auch bei den Leistungserbringern gewährleistet ist und alle Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2020 einen neuen Vertrag für Fachleistungen der Teilhabe (Betreuungsvertrag) bzw. einen Miet- und ggf. einen Servicevertrag erhalten werden;

Ein neuer Landesrahmenvertrag muss bis 30. Juni 2019 vorliegen, damit die Verhandlungen der Vertragspartner auf kommunaler Ebene bis Ende 2019 abgeschlossen werden können. In der Arbeitsgruppe zum Landesrahmenvertrag wurde ein darauf abzielender Zeitplan beschlossen. Demnach muss unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen ein zwischen den Vertragsparteien geeinter Entwurf eines Rahmenvertrags bis 31. Dezember 2018 vorliegen, damit im Falle einer nicht zustande kommenden Einigung die Landesregierung innerhalb der nach § 131 Absatz 4 SGB IX vorgesehenen sechs Monate noch eine Rechtsverordnung erlassen kann.

3. bis wann sie ein Landesausführungsgesetz zum SGB IX anstrebt,

a) das insbesondere den Träger der Eingliederungshilfe bestimmt, der Vertragspartei des Landesrahmenvertrags ist,

Wie in Frage 1 ausgeführt, wird die Landesregierung dem Landtag im ersten Quartal 2018 ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zuleiten. Darin werden die Stadt- und Landkreise ab dem 1. Januar 2018 als örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die Aufgabe nach Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX (Vertragsrecht) und ab dem 1. Januar 2020 für alle Aufgaben nach Teil 2 des SGB IX bestimmt. Dies entspricht dem Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften in Teil 2 des SGB IX.

b) das regelt, ob bzw. wem die Funktion des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe übertragen werden soll sowie

Nach § 94 Abs. 1 SGB IX bestimmen die Länder die für die Durchführung dieses Teils (Eingliederungshilferecht) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Die Bestimmung eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe ist den Ländern nach dem Bundesteilhabegesetz freigestellt. Das neue Eingliederungshilferecht (§§ 90 ff. SGB IX) sieht keine originären Aufgaben für einen überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe vor. Aus fachlichen Gründen und in Konsequenz der Verwaltungsstrukturreform hat sich das Ministerium für Soziales und Integration dafür entschieden, auf die Bestimmung eines überörtlichen Trägers zu verzichten. Es ist den Kommunalen Landesverbänden bzw. den Städten und Landkreisen aber unbenommen, den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg mit der Wahrnehmung bestimmter Beratungs- und Unterstützungsaufgaben zu beauftragen.

c) dessen Inhalte gleichwertige Lebensverhältnisse sowie Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung sicherstellen;

Das Instrument zur Ermittlung des individuellen Bedarfs, das von der unter Ziffer 1 beschriebenen Arbeitsgruppe bzw. durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 142 Absatz 2 SGB XII bzw. nach § 118 Absatz 2 SGB IX

festgelegt werden wird, dient der Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg.

4. welche Erkenntnisse ihr zu der bis zum Jahr 2023 geplanten Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen zu den Voraussetzungen für den Leistungszugang mit der zuvor zu erfolgenden wissenschaftlichen Untersuchung und modellhaften Erprobung vorliegen;

Nach Artikel 25 a ist vorgesehen, ab 2023 den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe von der wesentlichen Behinderung auf eine erhebliche Teilhabebeeinschränkung umzustellen. Die Definition der erheblichen Teilhabebeeinschränkung ist umstritten und wurde im Gesetzgebungsverfahren mehrfach verändert und schließlich in Artikel 25 a des BTHG für § 99 SGB IX festgelegt. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die neue Definition zunächst wissenschaftlich dahingehend evaluiert wird, ob mit der Neudefinition Personen gegenüber der jetzigen Definition ausgeschlossen werden. Auf der Grundlage dieser Evaluation entscheidet der Bundesgesetzgeber über die künftige Definition des leistungsberechtigten Personenkreises.

5. wie sie die Auflösung der bisherigen gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger zugunsten der Schaffung von Ansprechstellen und ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung bewertet mit der Angabe, von welchen jährlichen Kosten sie durch die neuen Angebote für die Reha-Träger ausgeht;

Die auf der Grundlage von § 22 SGB IX bisher eingerichteten Gemeinsamen Servicestellen (GSS) hatten die Aufgabe einer „Beratung aus einer Hand“ durch eine von den Rehabilitationsträgern gemeinschaftlich getragenen Verwaltungseinheit. Auf dieser Grundlage wurden in Baden-Württemberg insgesamt 17 GSS eingerichtet. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) stellt bei allen 17 GSS in Baden-Württemberg das „Front-Office“ als Anlaufstelle für Ratsuchende. Aus Sicht der Landesregierung hat sich die in Baden-Württemberg unter der organisatorischen Federführung der DRV BW entwickelte Struktur der GSS bewährt und hätte auch aus Sicht der Landesregierung unter den neuen Strukturen des BTHG fortgeführt werden können. Allerdings gab es in keinem anderen Bundesland ein qualitativ vergleichbares Angebot der GSS. Vor diesem Hintergrund hat sich der Bundesgesetzgeber dafür entschieden, im Rahmen des BTHG auf die GSS zu verzichten und die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. § 12 SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Die Erkennung und die Hinwirkung betreffen den Bedarf in seiner Gesamtheit und nicht nur begrenzt auf die jeweiligen Leistungsgesetze. Damit werden die allgemeinen Pflichten der Sozialleistungsträger, die sich aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I) ergeben, wie z. B. die Aufklärungspflicht nach § 13 SGB I, die Beratungspflicht nach § 14 SGB I, die Auskunftspflicht zu Sozialleistungen nach § 15 SGB I oder die Hinwirkungspflicht auf die Stellung sachdienlicher Anträge nach § 16 Absatz 3, deutlich erweitert.

Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sieht das BTHG die Förderung eines von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen Beratungsangebotes vor. Diese ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) soll niederschwellig sein und steht als ergänzendes Angebot nicht im Widerspruch zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger. Die Einrichtung und Förderung eines niedrigschwelligen Angebotes, das die bestehenden Angebote ergänzt, soll eine unabhängige Beratung und Aufklärung bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen ermöglichen, die weitgehend frei von ökonomischen Interessen und haushaltsrechtlichen Interessen und Kostenverantwortung insbesondere der Leistungsträger und Leistungserbringer sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert die EUTB zunächst für drei Jahre mit rund 50 Mio. Euro im Jahr, davon entfallen auf Baden-Württemberg rund 6,2 Mio. Euro pro Jahr. Die Landesregierung begrüßt diese Schaffung eines von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen ergänzenden niederschwelligen Beratungsangebotes. Da die Finanzierung der EUTB durch den Bund erfolgt, entstehen den Rehabilitationsträgern durch die EUTB keine zusätzlichen Kosten.

6. ob sie die Durchführung von Modellvorhaben zur Rehabilitation anstrebt;

Das BTHG sieht in § 11 SGB IX die Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durch den Bund vor. In diesem Rahmen sollen innovative Maßnahmen im Aufgabenbereich der Grundsicherung (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) und der Rentenversicherung (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI) gefördert werden, die das Ziel haben, Menschen mit Rehabilitationsbedarfen und drohenden Behinderungen frühzeitig anzusprechen, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, ihren Verbleib auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu sichern und damit einen Übergang in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung abzuwenden. Die Modellvorhaben sollen 2018 beginnen und sind auf maximal fünf Jahre befristet. Dafür stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung und den Rentenversicherungsträgern bundesweit bis 2020 ein Gesamtvolumen von jeweils 500 Millionen Euro zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wird die Durchführung weiterer Modellvorhaben durch das Land nicht angestrebt.

7. welches Übergangsszenario gilt, wenn wesentliche Umsetzungsschritte nicht innerhalb der zeitlichen Erfordernisse realisiert werden können;

Angesichts der großen Bereitschaft aller beteiligten Akteure im Land, an der Umsetzung des BTHG mitzuwirken, geht die Landesregierung davon aus, dass die Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg innerhalb der zeitlichen Erfordernisse realisiert wird.

Die Landesregierung hat im Juli die beiden in Ziffer 1 genannten Arbeitsgruppen eingerichtet und wird im ersten Quartal 2018 ein erstes Gesetz zur Umsetzung des BTHG dem Landtag zuleiten. Damit sind bereits zentrale Schritte zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg auf den Weg gebracht worden. Unabhängig davon besteht nach dem BTHG die Möglichkeit, dass die Landesregierung das Nähere über das Instrument der Bedarfsermittlung sowie die Inhalte des Rahmenvertrags durch Rechtsverordnung regeln kann. Sollten die Arbeitsgruppen nicht innerhalb der zeitlich gesetzten Rahmen zu Ergebnissen kommen, wird die Landesregierung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um die fristgerechte Umsetzung des BTHG im Land sicherzustellen.

8. welche finanziellen Auswirkungen die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer hat, insbesondere ob durch die Einführung des externen Vergleichs in § 124 Absatz 1 SGB IX ein Preiswettbewerb nach unten zu befürchten ist.

Die finanziellen Auswirkungen sind bislang schwer abzuschätzen. Die Landesregierung orientiert sich an der Kostenschätzung des Bundes in der Gesetzesbegründung zum BTHG. Der Bund geht darin von folgenden Mehraufwendungen im Bundesgebiet aus:

	2018	2019	ab 2020
Leistungsverbesserungen	128 Mio.	166 Mio.	458 Mio.
Höherer Verwaltungsaufwand	43 Mio.	43 Mio.	43 Mio.
Entlastungen durch Kostenübernahmen des Bundes	– 79 Mio.	– 82 Mio.	– 478 Mio.
Saldo Mehraufwendungen/Entlastungen	92 Mio.	127 Mio.	23 Mio.

Da die Kosten der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zehn Prozent der bundesweiten Kosten betragen haben, geht die Landesregierung davon aus, dass dieses Verhältnis auch für die Mehraufwendungen gilt.

Im Übrigen untersucht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG die finanziellen Auswirkungen des BTHG in den Jahren 2017 bis 2021.

Einem Preiswettbewerb nach unten für die Leistungserbringer sind durch die gesetzlichen Vorgaben in § 124 SGB IX klare Grenzen gesetzt.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration